

Verfahrensordnung zum Einsatz eines Hinweisgebersystems bei der Vosseler Unternehmensgruppe und den verbundenen Unternehmen

(nachfolgend „Unternehmen“ genannt)

§ 1 Zielsetzung, Zweck und Geltungsbereich dieser Verfahrensordnung

(1) Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind alle Arbeitgeber mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten dazu verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, an die Beschäftigte sich wenden können. Wir möchten über rechtswidriges Verhalten informiert werden, um solche Verhaltensweisen aufklären und abstellen zu können. Daher wird jedermann ermutigt – egal ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter – Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen.

(2) Diese Verfahrensordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße an den von den Unternehmen eingesetzten Ombudsmann über ein Hinweisgebersystem. Dadurch wird die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Unternehmen, der Hinweisgeber, der betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleistet, wenn personenbezogene Daten im Hinweisgebersystem verarbeitet werden.

(3) Diese Verfahrensordnung soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf rechtswidriges Verhalten entsprechend den Vorgaben von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und unter Berücksichtigung der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert, weitergegeben und archiviert werden können.

(4) Für den Betrieb der internen Meldestelle wurde ein externer Dienstleister als Hinweisgeberbeauftragter beauftragt, der in eigener Verantwortung und ohne Einflussnahmemöglichkeit durch die Unternehmen eigenverantwortlich tätig wird. Näheres dazu unter § 4 dieser Verordnung.

§ 2 Hinweisgeber; Abgabe von Hinweisen

(1) Zur Abgabe von Hinweisen sind alle Beschäftigten der Unternehmen (einschließlich arbeitnehmerähnlicher Personen) sowie alle in den Unternehmen eingesetzten Leiharbeitnehmer:innen berechtigt. Die Abgabe kann auch anonym erfolgen.

(2) Diese Verfahrensordnung begründet keine Verpflichtung Meldungen abzugeben. Personen, die eine Meldung abgeben möchten, haben ein Wahlrecht, ob sie sich an die interne oder an eine externe Meldestelle wenden. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Hinweisgeberschutzgesetz sollen diese Personen in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten, die Meldung an die interne Meldestelle bevorzugen

§ 3 Gegenstand der Meldung

(1) Gegenstand einer Meldung können gemäß § 2 Hinweisgeberschutzgesetz sein:

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige bestimmte Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der europäischen Union gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Hinweisgeberschutzgesetz.

(2) Soweit keine Sachverhalte nach Absatz 1 betroffen sind, ist das Hinweisgebersystem im Übrigen nicht als ein System zur Einreichung von Beschwerden über andere Beschäftigte anzusehen. In solchen Fällen können sich Beschäftigte an den Betriebsrat und/ oder den jeweils zuständigen Vorgesetzten wenden.

§ 4 Abgabe von Hinweisen

(1) Für die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen steht ein unabhängiger Ombudsmann (Hinweisgeberbeauftragter) zur Verfügung. Hierfür wurde von den Unternehmen beauftragt:

Herr Rechtsanwalt Wolfgang Schmid

Katharinengasse 11b

86150 Augsburg

Telefon: 0821 4540808

E-Mail: hinweisgeber@schmid-frank.de

Hinweisgeberportal sowie webbasierte und verschlüsselte Übertragung über:

<https://www.schmid-frank.de/sicherer-datentransfer>

(2) Die Art der Meldung an den Ombudsmann ist nicht vorgegeben. Insbesondere kann diese persönlich, per Telefon, via E-Mail oder webbasiert vorgenommen werden.

(3) Jede Meldung wird vom Ombudsmann dokumentiert.

Schriftliche und elektronische Meldungen werden vom Ombudsmann zugriffsgeschützt aufbewahrt bzw. gespeichert.

Mündliche Meldungen (z. B. per Telefon) werden mit Einwilligung des Hinweisgebers dauerhaft und abrufbar in einer Tonaufzeichnung gespeichert. Erfolgt keine Tonaufzeichnung der mündlichen Meldung, kann ein Gesprächsprotokoll durch den Ombudsmann angefertigt werden.

Erfolgt ein Treffen mit dem Hinweisgeber, kann auch hier mit dessen Einwilligung eine Tonaufzeichnung angefertigt und diese dauerhaft und abrufbar gespeichert oder alternativ ein Protokoll durch den Ombudsmann angefertigt werden.

Der Hinweisgeber muss die Möglichkeit erhalten, Niederschriften bzw. Protokolle von mündlichen Meldungen bzw. persönlichen Zusammenkünften zu prüfen, ggf. zu korrigieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(4) Jede Meldung wird vertraulich und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze behandelt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und betroffener Personen gewahrt bleibt. Sofern der

Hinweisgeber seine Identität mitgeteilt hat, erhält er innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Meldung eine Bestätigung über deren Eingang.

(5) Hat der Ombudsmann die Meldung entgegengenommen und ist er nach Prüfung des Anwendungsbereich und Stichhaltigkeitsprüfung der Auffassung, dass Folgemaßnahmen ergriffen werden sollten, wird er dies dokumentieren und das Prüfungsergebnis an die bei den Unternehmen zuständige Stelle weiterleiten. Den Namen des Hinweisgebers wird er nur nach dessen entsprechender Freigabe gegenüber dem betroffenen Unternehmen offenlegen. Die Unternehmen haben keinen Herausgabeanspruch gegenüber dem Hinweisgeberbeauftragten bezogen auf eingegangene Hinweise oder Prüfungsergebnisse.

§ 5 Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit, Konkret und schlüssig

(1) Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen in Bezug auf die in § 3 bezeichneten Gegenstände. Das Hinweisgebersystem steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden zur Verfügung.

(2) Nicht in allen Fällen wird für den Hinweisgeber sofort erkennbar sein, ob eine bestimmte Handlung oder ein bestimmtes Verhalten entsprechend den Grundsätzen dieser Verfahrensordnung gemeldet werden kann. Der Hinweisgeber soll dies vor seiner Meldung sorgfältig prüfen. Gleichwohl ist es vorzugswürdig, Verdachtsfälle gutgläubig zu melden, anstatt sie zu verschweigen. Im Zweifelsfall empfehlen wir, zunächst mit dem Ombudsmann den Fall abzustimmen, ohne dass der Name des Verdächtigen benannt wird.

(3) Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Die meldende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann, wenn er wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

(5) Jeder Hinweis hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Der Hinweisgeber soll dem Ombudsmann möglichst detaillierte Informationen über den zu meldenden Sachverhalt vorlegen, so dass dieser die Angelegenheit richtig einschätzen kann. In diesem Zusammenhang sollen die Hintergründe, der Tathergang und der Grund der Meldung sowie Namen, Daten, Orte und sonstige Informationen mitgeteilt werden. Sofern vorhanden, sollten Dokumente vorgelegt werden. Persönliche Erfahrungen, mögliche Vorurteile oder subjektive Auffassungen sind als solche kenntlich zu machen.

(6) Der Hinweisgeber ist grundsätzlich nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Eine Ausnahme hierzu kann im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten bestehen.

§ 6 Schutz des Hinweisgebers und der gemeldeten Personen in den Folgemaßnahmen

(1) Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden innerhalb der Folgemaßnahmen vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.

(2) Der Hinweisgeber sowie jede Person, die an der Aufklärung mitwirkt, sind vor den weiteren Verfahrensschritten einmalig zu belehren über

- das Verfahren,
- das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen,
- den Vorwurf, zu dem ermittelt werden soll, soweit es für die Befragung erforderlich ist.

Die Belehrung ist zu dokumentieren und zu unterzeichnen.

(3) Der Schutz eines Hinweisgebers wird durch die vertrauliche Behandlung seiner Identität gewährleistet.

(4) Grundsätzlich wird der Name des Hinweisgebers nicht bekannt gegeben. Abweichendes kann gelten, wenn dieser in die Offenlegung seiner Identität einwilligt hat oder eine entsprechende Rechtspflicht aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung, z. B. der Staatsanwaltschaft, besteht. Der Hinweisgeber wird ~~in jedem Fall~~ vorab von der Offenlegung seiner Identität unterrichtet, sofern dies nicht durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht untersagt wird. In einem solchen Fall wird die Information nach Wegfall des Grundes unverzüglich nachgeholt. Gleiches gilt für Personen, die an der Aufklärung des Verdachts mitgewirkt haben.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Hinweisgebers, insbesondere das Verbot von Repressalien (einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs, Repressalien auszuüben). Jeder Mitarbeiter oder Vorgesetzte, der gegen dieses Verbot von Repressalien verstößt, muss mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen, die im äußersten Fall zu seiner Entlassung führen können.

§ 7 Ermittlungen innerhalb der Folgemaßnahmen

(1) Die bei den Unternehmen zuständige Stelle ergreift nach Mitteilung durch den Ombudsmann die Folgemaßnahmen bzw. führt interne Ermittlungen durch.

(2) Mitarbeiter, die im Rahmen von internen Ermittlungen befragt werden, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie sind nicht verpflichtet, Informationen mitzuteilen, die sie selbst belasten würden.

(3) Die ermittelten Informationen werden dokumentiert, wobei nur die erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden. Soweit aufgrund der ermittelten Ergebnisse erforderlich, werden die zur Aufklärung erforderlichen Mitarbeiter, Entscheidungsträger sowie ggf. Behörden eingeschaltet und die entsprechenden Daten an diese übermittelt.

(4) Die Untersuchung wird zeitlich so schnell wie im angemessenen Rahmen möglich durchgeführt.

(5) Der Hinweisgeber wird von dem Ombudsmann innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung über geplante sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für dies informiert. Insoweit hat er Anspruch auf Rückmeldung vorab durch die Unternehmen.

(6) Stellt sich eine Meldung des Hinweisgebers als falsch heraus oder kann sie nicht ausreichend mit Fakten belegt werden, wird dies entsprechend dokumentiert und das Verfahren unverzüglich eingestellt. Für die betroffene Person dürfen in diesem Falle keine Konsequenzen entstehen, insbesondere wird der Vorgang nicht in der Personalakte dokumentiert.

(7) Die Unternehmen sind im Übrigen bestrebt, die Ergebnisse und Vorschläge einer jeden Untersuchung so zu nutzen, dass ein Fehlverhalten, soweit dies nach den bestehenden Umständen möglich ist, korrigiert wird.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie der Unternehmen in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher vom Ombudsmann und von den Unternehmen in den Folgemaßnahmen über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

(2) Es werden nur die Daten genutzt und verarbeitet, die für die Zwecke dieser Verfahrensordnung objektiv erforderlich sind.

(3) Information zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Hinweisgebersystem gemäß Art. 13 DSGVO werden gesondert veröffentlicht.

§ 9 Speicherbegrenzung

(1) Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung beim Hinweisgeber oder in den Folgemaßnahmen verarbeitet werden und die nicht für interne Untersuchungen von Relevanz sind, werden beim Hinweisgeber und bei den Unternehmen unverzüglich gelöscht. Im Übrigen erfolgt die Löschung der erhobenen Daten grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach Abschluss der unternehmensinternen Ermittlungen.

(2) Kommt es infolge eines Fehlverhaltens im Sinne dieser Verfahrensordnung oder eines Missbrauchs des Hinweisgebersystems zu einem Straf-, Disziplinar- oder Zivilgerichtsverfahren, kann sich die Speicherdauer bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens verlängern. Eine Verlängerung der Speicherdauer kann sich auch ergeben, wenn die Daten für die Geltendmachung bzw. Ausübung von eigenen Rechtsansprüchen oder die Verteidigung gegen Rechtsansprüche erforderlich sind. Hier ist im Einzelfall die Erforderlichkeit der Speicherdauer zu bestimmen.

(3) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt und sind entsprechend vorrangig zu beachten. Gleiches gilt, soweit die Aufbewahrung gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Für die Aufbewahrung disziplinarischer Maßnahmen im Personalakt gelten die gesetzlichen oder gerichtlichen Löschfristen.

§ 10 Datenschutzbeauftragter und Ansprechpartner für Folgemaßnahmen der verantwortlichen Stelle

(1) Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, darunter auch der Hinweisgeber selbst, können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Unternehmen wenden, um kontrollieren zu lassen, ob die aufgrund der einschlägigen anwendbaren Bestimmungen bestehenden Rechte beachtet werden bzw. wurden.

(2) Ansprechpartner für Folgemaßnahmen der Unternehmen ist Frau Stefanie Deutschland.

Stand Oktober 2023